

# Eltern-Kinder



## 3. Unterhaltspflicht der Eltern

### 3.1 UMFANG DER UNTERHALTSPFLICHT

Die Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind besteht darin, ihm alles zu geben, was es für seine körperliche, geistige und moralische Entwicklung braucht:

- Unterhalt, Wohnung, Kleidung, allgemeine Pflege, Gesundheit, Erziehung, Berufsausbildung, Taschengeld usw.

Egal ob die Eltern verheiratet sind oder nicht, ob sie zusammen leben oder nicht: Sie bestreiten gemeinsam den Unterhalt ihres Kindes. Wenn sie zusammen leben, sorgt jeder von ihnen nach seinen Möglichkeiten für die Betreuung und Erziehung, die das Kind braucht.

Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert von der Geburt bis zur Mündigkeit des Kindes. Wenn das Kind jedoch bei seiner Mündigkeit noch keine geeignete Ausbildung hat, haben die Eltern, soweit es ihnen nach den Umständen zugemutet werden kann, weiterhin für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine solche Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen ist.

Die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind kann in dem Maße und für die Zeit ausgesetzt werden, wie man von ihm erwarten kann, seinen Bedarf durch eigene Arbeit oder andere Mittel zu decken.

In Patchworkfamilien sind der Stiefvater bzw. die Stiefmutter nicht zum Unterhalt gegenüber dem Kind seiner Partnerin bzw. ihres Partners verpflichtet.

Jedoch ist jeder der Eheleute verpflichtet, seiner Partnerin bzw. ihrem Partner in geeigneter Weise bei der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber ihren bzw. seinen vorehelichen Kindern zu helfen, sodass diese Kinder damit indirekt von dieser Hilfe profitieren. Wenn die Eltern den notwendigen Unterhalt nicht sicherstellen, kann das Kind oder sein gesetzlicher Vertreter bzw. seine gesetzliche Vertreterin gegen die Eltern vorgehen, um den Unterhalt einzufordern, auf den es einen Anspruch hat. Die Klage muss bei dem/der Bezirksrichter/in eingereicht werden.

Wenn die Eltern nicht verheiratet, getrennt oder geschieden sind, wird der Unterhaltsbeitrag des nicht sorgeberechtigten Elternteils im Allgemeinen in einer Vereinbarung festgelegt. Diese Vereinbarung muss von einer Behörde genehmigt werden. Das kann die Vormundschaftsbehörde sein, wenn alles gütlich geregelt wird, oder ein Richter oder eine Richterin, wenn die Vereinbarung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens getroffen wird. Die Parteien können in der Vereinbarung vorsehen, dass der Betrag bei bestimmten Veränderungen herauf- oder herabgesetzt wird.

*Siehe Beispiel für eine Unterhaltsvereinbarung.*

### 3.1 BERECHNUNG DER UNTERHALTSPFLICHT

Das Gesetz sieht keine Methode zur Berechnung des Unterhalts vor, der vom nicht sorgeberechtigten Elternteil des Kindes geschuldet wird. Es legt aber die Kriterien fest, die bei



seiner Festsetzung zu berücksichtigen sind, gleich, ob dies im Rahmen einer Trennung oder einer Scheidung erfolgt.

Vier Kriterien sind zu berücksichtigen:

- der Bedarf des Kindes;
- die Situation und finanziellen Mittel der Eltern;
- das Vermögen und die Einkünfte des Kindes;
- die Beteiligung des nicht sorgeberechtigten Elternteils an der Betreuung des Kindes.

Zur Festlegung der Höhe des Betrags sind die Methoden von Kanton zu Kanton unterschiedlich.

Das Wallis richtet sich im Allgemeinen nach der sogenannten "Zürcher Tabelle", die mit Blick auf die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in Zürich und im Wallis 30% geringer angesetzt wird. Daraus ergeben sich folgende Zahlen:

#### 2010 - KOSTEN PRO KIND IM WALLIS NACH DER METHODE DER ZÜRCHER TABELLE

Alter	ein Kind	zwei Kinder	drei Kinder
1-6 Jahre	1500 Fr.	1220 Fr.	1050 Fr.
7-12 Jahre	1350 Fr.	1190 Fr.	1060 Fr.
13-18 Jahre	1480 Fr.	1309 Fr.	1170 Fr.

Nachdem die "Kosten" für das betreffende Kind festgelegt wurden, wird der Betrag durch zwei geteilt. Daraus ergibt sich der Unterhaltsbeitrag für den nicht sorgeberechtigten Elternteil.

Diese Methode gilt nur für Durchschnittsgehälter und wird an die jeweiligen Einkommen der Eltern angepasst. Die Richter haben in dieser Sache einen grossen Handlungsspielraum.

